

Entwurf für eine Anlage B zur Satzung des ZV KVS Opf vom 07.02.2020

Anlage B

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwerteinhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
Vollzug von Bayerischem Landesrecht				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Artt. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	

Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw.	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr.	x	x

	Gemeindegebiet)	2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung		
	Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freischankflächen	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeposten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen	x	x

		Großveranstaltungen handelt		
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Artt. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs. 1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	